

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2016

Ausgegeben am 4. August 2016

Teil II

211. Verordnung: Lehrpläne für Berufsschulen (Lehrplan 2016) sowie Änderung der Verordnung über die Lehrpläne für Berufsschulen und der Zeugnisformularverordnung; Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht

211. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, mit der die Verordnung über die Lehrpläne für Berufsschulen (Lehrplan 2016) erlassen wird sowie die Verordnung über die Lehrpläne für Berufsschulen und die Zeugnisformularverordnung geändert werden; Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht

Artikel 1

Verordnung der Bundesministerin für Bildung über die Lehrpläne für Berufsschulen (Lehrplan 2016)

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 56/2016 insbesondere dessen §§ 6 und 47, wird verordnet:

Lehrberufe

§ 1. Für die Berufsschulen werden für folgende Lehrberufe die in den jeweils angeführten Anlagen enthaltenen Rahmenlehrpläne (mit Ausnahme der Lehrpläne für den Religionsunterricht) erlassen:

Archiv-, Bibliotheks- und Informationsassistent/ Archiv-, Bibliotheks- und Informationsassistentin	Anlage 1
Augenoptik	Anlage 2
Bankkaufmann/Bankkauffrau	Anlage 3
Bautechnischer Zeichner/Bautechnische Zeichnerin	Anlage 4
Bekleidungsfertiger/Bekleidungsfertigerin	Anlage 5
Bekleidungsgestaltung	Anlage 6
Berufsfotograf/Berufsfotografin	Anlage 7
Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin	Anlage 8
Beschriftungsdesign und Werbetechnik	Anlage 9
Betonfertigungstechnik	Anlage 10
Betriebsdienstleistung	Anlage 11
Betriebslogistikkaufmann/Betriebslogistikkauffrau	Anlage 12
Bildhauerei	Anlage 13
Binnenschiffahrt	Anlage 14
Bodenleger/Bodenlegerin	Anlage 15
Bonbon- und Konfektmacher/Bonbon- und Konfektmacherin	Anlage 16
Bootbauer/Bootbauerin	Anlage 17
Brunnen- und Grundbau	Anlage 18
Buch- und Medienwirtschaft – Buch- und Musikalienhandel	Anlage 19
Buch- und Medienwirtschaft – Buch- und Pressegroßhandel	Anlage 20
Buch- und Medienwirtschaft – Verlag	Anlage 21
Büchsenmacher/Büchsenmacherin	Anlage 22
Bürokaufmann/Bürokauffrau	Anlage 23
Chemieverfahrenstechnik	Anlage 24
Chirurgieinstrumentenerzeuger/Chirurgieinstrumentenerzeugerin	Anlage 25
Dachdecker/Dachdeckerin	Anlage 26

Drechsler/Drechslerin	Anlage 27
Drogist/Drogistin	Anlage 28
Drucktechnik	Anlage 29
Druckvorstufentechnik	Anlage 30
Einkäufer/Einkäuferin	Anlage 31
Elektronik	Anlage 32
Elektrotechnik	Anlage 33
Entsorgungs- und Recyclingfachmann – Abfall/ Entsorgungs- und Recyclingfachfrau – Abfall	Anlage 34
Entsorgungs- und Recyclingfachmann – Abwasser Entsorgungs- und Recyclingfachfrau – Abwasser	Anlage 35
Fassbinder/Fassbinderin	Anlage 36
Feinoptik	Anlage 37
Fertigteilhausbau	Anlage 38
Finanz- und Rechnungswesenassistentz	Anlage 39
Finanzdienstleistungskaufmann/Finanzdienstleistungskauffrau	Anlage 40
Fitnessbetreuung	Anlage 41
Foto- und Multimediakaufmann/Foto- und Multimediakauffrau	Anlage 42
Fußpfleger/Fußpflegerin	Anlage 43
Geoinformationstechnik	Anlage 44
Gerberei	Anlage 45
Gießereitechnik	Anlage 46
Glasbautechnik	Anlage 47
Glasbläser und Glasinstrumentenerzeuger/ Glasbläserin und Glasinstrumentenerzeugerin	Anlage 48
Glasmacherei	Anlage 49
Gleisbautechnik	Anlage 50
Gold-, Silberschmied und Juwelier/Gold-, Silberschmiedin und Juwelierin	Anlage 51
Hafner/Hafnerin	Anlage 52
Hohlglasveredler – Glasmalerei/Hohlglasveredlerin – Glasmalerei	Anlage 53
Hohlglasveredler – Gravur/Hohlglasveredlerin – Gravur	Anlage 54
Hohlglasveredler – Kugeln/Hohlglasveredlerin – Kugeln	Anlage 55
Holztechnik	Anlage 56
Hörgeräteakustiker/Hörgeräteakustikerin	Anlage 57
Hotelkaufmann/Hotelkauffrau	Anlage 58
Hufschmied/Hufschmiedin	Anlage 59
Immobilienkaufmann/Immobilienkauffrau	Anlage 60
Industriekaufmann/Industriekauffrau	Anlage 61
Informationstechnologie – Informatik	Anlage 62
Informationstechnologie – Technik	Anlage 63
Installations- und Gebäudetechnik	Anlage 64
Isoliermonteur/Isoliermonteurin	Anlage 65
Kälteanlagentechniker/Kälteanlagentechnikerin	Anlage 66
Karosseriebautechnik	Anlage 67
Keramiker/Keramikerin	Anlage 68
Keramaler/Keramalerin	Anlage 69
Klavierbau	Anlage 70
Konstrukteur/Konstrukteurin	Anlage 71
Kosmetiker/Kosmetikerin	Anlage 72
Kraftfahrzeugtechnik	Anlage 73
Kristallschleiftechnik	Anlage 74
Kunststoffformgebung	Anlage 75
Kunststofftechnik	Anlage 76
Kupferschmied/Kupferschmiedin	Anlage 77
Labortechnik	Anlage 78
Lackiertechnik	Anlage 79
Land- und Baumaschinentechnik	Anlage 80
Lebensmitteltechnik	Anlage 81
Lebzelter und Wachszieher/Lebzelterin und Wachszieherin	Anlage 82
Leichtflugzeugbauer/Leichtflugzeugbauerin	Anlage 83
Luftfahrzeugtechnik	Anlage 84

Maler und Beschichtungstechniker/Malerin und Beschichtungstechnikerin	Anlage 85
Masseur/Masseurin	Anlage 86
Maurer/Maurerin	Anlage 87
Mechatronik	Anlage 88
Medienfachmann – Marktkommunikation und Werbung/ Medienfachfrau – Marktkommunikation und Werbung	Anlage 89
Medienfachmann – Mediendesign/ Medienfachfrau – Mediendesign	Anlage 90
Medienfachmann – Medientechnik/ Medienfachfrau – Medientechnik	Anlage 91
Medizinproduktekaufmann/Medizinproduktekauffrau	Anlage 92
Metallbearbeitung	Anlage 93
Metalldesign	Anlage 94
Metallgießer/Metallgießerin	Anlage 95
Metalltechnik	Anlage 96
Metallurgie und Umformtechnik	Anlage 97
Milchtechnologie	Anlage 98
Mobilitätsservice	Anlage 99
Modellbauer/Modellbauerin	Anlage 100
Oberflächentechnik	Anlage 101
Oberteilherrichter/Oberteilherrichterin	Anlage 102
Obst- und Gemüsekonservierer/Obst- und Gemüsekonserviererin	Anlage 103
Ofenbau- und Verlegetechnik	Anlage 104
Orgelbau	Anlage 105
Orthopädieschuhmacher/Orthopädieschuhmacherin	Anlage 106
Orthopädietechnik	Anlage 107
Papiertechnik	Anlage 108
Personaldienstleistung	Anlage 109
Pflasterer/Pflasterin	Anlage 110
Pharmatechnologie	Anlage 111
Pharmazeutisch-kaufmännische Assistenz	Anlage 112
Physiklaborant/Physiklaborantin	Anlage 113
Platten- und Fliesenleger/Platten- und Fliesenlegerin	Anlage 114
Polsterer/Polsterin	Anlage 115
Prozesstechnik	Anlage 116
Rauchfangkehrer/Rauchfangkehrerin	Anlage 117
Rauwarenzurichter/Rauwarenzurichterin	Anlage 118
Rechtskanzleiassistent/Rechtskanzleiassistentin	Anlage 119
Reinigungstechnik	Anlage 120
Reisebüroassistent/Reisebüroassistentin	Anlage 121
Schädlingsbekämpfer/Schädlingsbekämpferin	Anlage 122
Schalungsbau	Anlage 123
Schiffbauer/Schiffbauerin	Anlage 124
Schuhfertigung	Anlage 125
Schuhmacher/Schuhmacherin	Anlage 126
Seilbahntechnik	Anlage 127
Skibautechnik	Anlage 128
Sonnenschutztechnik	Anlage 129
Speditionskaufmann/Speditionskauffrau	Anlage 130
Speditionslogistik	Anlage 131
Spengler/Spenglerin	Anlage 132
Sportadministration	Anlage 133
Steinmetz/Steinmetzin	Anlage 134
Stempelerzeuger und Flexograf/Stempelerzeugerin und Flexografin	Anlage 135
Steuerassistenz	Anlage 136
Straßenerhaltungsfachmann/Straßenerhaltungsfachfrau	Anlage 137
Stuckateur und Trockenausbauer/Stuckateurin und Trockenausbauerin	Anlage 138
Tapezierer und Dekorateur/Tapeziererin und Dekorateurin	Anlage 139
Technischer Zeichner/Technische Zeichnerin	Anlage 140
Textilchemie	Anlage 141
Textilgestaltung	Anlage 142

Textilreiniger/Textilreinigerin	Anlage 143
Textiltechnologie	Anlage 144
Tiefbauer/Tiefbauerin	Anlage 145
Tierpfleger/Tierpflegerin	Anlage 146
Tischlerei	Anlage 147
Tischlereitechnik	Anlage 148
Transportbetontechnik	Anlage 149
Uhrmacher – Zeitmesstechniker/Uhrmacherin – Zeitmesstechnikerin	Anlage 150
Veranstaltungstechnik	Anlage 151
Verfahrenstechnik für die Getreidewirtschaft	Anlage 152
Vergolder und Staffierer/Vergolderin und Staffiererin	Anlage 153
Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin	Anlage 154
Verpackungstechnik	Anlage 155
Versicherungskaufmann/Versicherungskauffrau	Anlage 156
Verwaltungsassistent/Verwaltungsassistentin	Anlage 157
Vulkanisierung	Anlage 158
Waagenhersteller/Waagenherstellerin	Anlage 159
Waffenmechaniker/Waffenmechanikerin	Anlage 160
Wagner/Wagnerin	Anlage 161
Werkstofftechnik	Anlage 162
Zahntechniker/Zahntechnikerin	Anlage 163
Zimmerei	Anlage 164
Zimmereitechnik	Anlage 165

Rahmenlehrpläne

§ 2. Soweit in einer Anlage ein Rahmen für die Gesamtstundenanzahl oder für die Stundenanzahl eines Unterrichtsgegenstandes festgelegt ist, haben die Landesschulräte gemäß § 6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, das Stundenausmaß innerhalb dieses Rahmens durch zusätzliche Lehrplanbestimmungen festzulegen. Die Festlegung hat die Bedürfnisse der schulischen Ausbildung im Hinblick auf die betriebliche Ausbildung im betreffenden Bundesland sowie die wirtschaftliche Situation der Region zu berücksichtigen. Hiezu sind Stellungnahmen der Kammer für Arbeiter und Angestellte sowie der Wirtschaftskammer des Landes einzuholen.

Zusätzliche Lehrplanbestimmungen

§ 3. (1) Soweit dies nicht bereits durch die in § 1 genannten Rahmenlehrpläne erfolgt, haben die Landesschulräte das Stundenausmaß sowie den Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsgegenstände der in § 1 genannten Lehrpläne durch zusätzliche Lehrplanbestimmungen im vorgesehenen Rahmen auf die einzelnen Schulstufen aufzuteilen. Der Lehrstoff ist möglichst auf alle vorgesehenen Schulstufen aufzuteilen und kann näher detailliert werden. Darüber hinaus können auch die in den Bildungs- und Lehraufgaben definierten Lernergebnisse auf die einzelnen Schulstufen aufgeteilt und unter Berücksichtigung der Kompetenzstufen „Wiedergeben“, „Verstehen“, „Anwenden“, „Analysieren und Interpretieren“ sowie „Entwickeln“ näher detailliert werden.

(2) Im Falle von zu geringen Schülerinnen- und Schülerzahlen werden die Landesschulräte ermächtigt, in Modul- oder Schwerpunktlehrberufen zusätzliche Lehrplanbestimmungen zu erlassen, durch die die Bildungs- und Lehraufgabe sowie der Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsgegenstände von mehreren Modulen oder Schwerpunkten zusammengefasst wird.

(3) Im Rahmen der zusätzlichen Lehrplanbestimmungen im Sinne des Abs. 1 haben die Landesschulräte für den oder die praktischen Unterrichtsgegenstand bzw. -gegenstände zusammen bis zu einem Drittel der Gesamtstundenzahl ohne Religionsunterricht vorzusehen. Die praktischen Unterrichtsgegenstände können jedoch zu Gunsten des fachtheoretischen Unterrichts entfallen, wenn eine betriebliche Ausbildung in Lehrwerkstätten erfolgt.

(4) Die Landesschulräte werden ermächtigt, vom Gesamtstundenausmaß geringfügig abzuweichen, wenn dies aus organisatorischen Gründen erforderlich ist.

(5) Die Landesschulräte werden ermächtigt, Lehrpläne für Berufsschulpflichtige zu erlassen, die gleichzeitig in zwei Lehrberufen ausgebildet werden. Dabei ist auf die für die einzelnen Lehrberufe vorgesehenen Lehrpläne Bedacht zu nehmen und vorzusehen, dass die Bildungs- und Lehraufgaben der Lehrpläne für beide Lehrberufe erreicht werden.

(6) Im Rahmen der zusätzlichen Lehrplanbestimmungen im Sinne des Abs. 1 haben die Landesschulräte für jeden Lehrplan festzulegen, in welchen Pflichtgegenständen die gemäß § 46 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes vorgesehenen Leistungsgruppen mit vertieftem und erweitertem Bildungsangebot zu führen sind. Dabei dürfen höchstens drei Pflichtgegenstände bestimmt werden. Wird für Leistungsgruppen ein erweitertes Bildungsangebot vorgesehen, ist die Führung des im Rahmenlehrplan jeweils unter „Erweitertes Bildungsangebot“ angegebenen Pflichtgegenstandes mit 40 Stunden vorzusehen; dieser ist in Verbindung mit dem in der Stundentafel festgelegten Pflichtgegenstand zu führen, wobei die Stundenzahl des zuletzt genannten Pflichtgegenstandes unter Beachtung der Gesamtstundenzahl entsprechend zu vermindern ist. Wird für Leistungsgruppen ein vertieftes Bildungsangebot vorgesehen, sind im Rahmen der zusätzlichen Lehrplanbestimmungen in den im Rahmenlehrplan dafür vorgesehenen Pflichtgegenständen die Bildungs- und Lehraufgabe sowie der Lehrstoff der Vertiefung vorzusehen. Werden in mehr als einem Pflichtgegenstand Leistungsgruppen geführt, ist die Kombination von vertieftem und erweitertem Bildungsangebot zulässig.

(7) Die Landesschulräte werden ermächtigt, für körper- und sinnesbehinderte Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung der Behinderung und der Förderungsmöglichkeiten sowie der grundsätzlichen Aufgabe der Berufsschule Abweichungen von den Lehrplänen vorzunehmen.

(8) Die Landesschulräte werden ermächtigt, Lehrpläne für Berufsschulpflichtige zu erlassen, die in einer verkürzten Lehrzeit ausgebildet werden. Dabei ist auf den für den Lehrberuf verordneten Lehrplan Bedacht zu nehmen und vorzusehen, dass die Bildungs- und Lehraufgaben des verordneten Lehrplans erreicht werden.

(9) Die Landesschulräte werden ermächtigt, nach den örtlichen Erfordernissen Lehrpläne für Freigegegenstände und unverbindliche Übungen zu erlassen, wobei ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung maximal 120 Unterrichtsstunden bezogen auf die Gesamtausbildungszeit umfassen darf.

(10) Die Landesschulräte werden ermächtigt, für Schülerinnen und Schüler mit mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache Abweichungen von den Lehrplänen unter Berücksichtigung der sprachlichen Einschränkung, geeigneter Förderungsmöglichkeiten sowie der grundsätzlichen Aufgabe der Berufsschule vorzunehmen. Für den Unterricht im Rahmen von Sprachstartgruppen und Sprachförderkursen werden die Landesschulräte ermächtigt, festzulegen, dass die Vermittlung der Kenntnis der Unterrichtssprache auf Basis des pädagogisch-didaktischen Konzepts des Pflichtgegenstandes Berufsbezogene Fremdsprache zu erfolgen hat.

Verlängerte Lehre und Teilqualifikation gemäß § 8b Abs. 1 und 2 des Berufsausbildungsgesetzes

§ 4. (1) Die Landesschulräte werden ermächtigt, zusätzliche Lehrplanbestimmungen für Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die gemäß § 8b Abs. 1 und 2 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, ausgebildet werden, zu erlassen.

(2) Für Personen, die gemäß § 8b Abs. 1 des Berufsausbildungsgesetzes ausgebildet werden, findet grundsätzlich der Lehrplan des gewählten Lehrberufes Anwendung. Für Personen, die gemäß § 8b Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ausgebildet werden, finden Teile des Lehrplans des gewählten Lehrberufes sowie allenfalls Teile von anderen Lehrplänen Anwendung.

(3) Im Rahmen der zusätzlichen Lehrplanbestimmungen haben die Landesschulräte unter Bedachtnahme auf die gemäß § 8b Abs. 8 des Berufsausbildungsgesetzes festgelegten Ausbildungsziele und -inhalte sowie auf die persönlichen Fähigkeiten und Bedürfnisse der Berufsschülerinnen und Berufsschüler individuell oder nach Möglichkeit auch generell

1. die Bildungs- und Lehraufgaben, die Lehrstoffe und das Stundenausmaß in den einzelnen Pflichtgegenständen sowie
2. an Stelle von Pflichtgegenständen verbindliche Übungen unter entsprechender Adaptierung der Bildungs- und Lehraufgaben, der Lehrstoffe und des Stundenausmaßes

festzulegen. Darüber hinaus können zur Erlangung der festgelegten Ausbildungsziele und -inhalte sowie den persönlichen Fähigkeiten und Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler entsprechend unverbindliche Übungen und Freigegegenstände festgelegt werden.

(4) Eine darüber hinausgehende gänzliche oder teilweise Befreiung vom Besuch der Berufsschule erfolgt gemäß § 23 Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76/1985.

Verweisungen

§ 5. Soweit in dieser Verordnung auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der mit dem Inkrafttreten der jeweils letzten Novelle dieser Verordnung geltenden Fassung anzuwenden.

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

§ 6. (1) Die Landesschulräte werden gemäß § 6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes ermächtigt, die in den nachstehenden Absätzen vorgesehenen Inkrafttretenstermine um bis zu einem Jahr zu verschieben, soweit dies aus organisatorischen Gründen (zB aus Gründen der Lehrerinnen- und Lehrerversorgung oder aus räumlichen Gründen) erforderlich ist. Gleichzeitig ist ein in diesem Zusammenhang allenfalls erforderliches Verschieben des Außerkrafttretens von Anlagen gemäß den nachstehenden Absätzen vorzunehmen.

(2) Diese Verordnung sowie die in den Anlagen enthaltenen Rahmenlehrpläne (mit Ausnahme der Lehrpläne für den Religionsunterricht) treten hinsichtlich der 1. Klasse mit 1. September 2016, hinsichtlich der 2. Klasse mit 1. September 2017, hinsichtlich der 3. Klasse mit 1. September 2018 und hinsichtlich der 4. Klasse mit 1. September 2019 in Kraft. Die Verordnungen der Landesschulräte können bereits mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt erlassen werden; sie dürfen jedoch nicht vor dem Inkrafttreten der betreffenden Anlage in Kraft gesetzt werden.

Artikel 2

Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBI. Nr. 190/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 36/2012, wird bekannt gemacht:

Die in den Anlagen enthaltenen Lehrpläne für den Religionsunterricht wurden von den betreffenden Kirchen erlassen und werden hiermit gemäß § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBI. Nr. 190/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 36/2012, bekannt gemacht.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Lehrpläne für Berufsschulen

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBI. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 56/2016 insbesondere dessen §§ 6 und 47, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Lehrpläne für Berufsschulen, BGBI. Nr. 430/1976, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBI. II Nr. 161/2015, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Z 1 entfällt.

2. § 1 Z 2 lautet:

„2. für die Lehrberufe der Bekleidungsgewerbe, Tapezierergewerbe und des lederverarbeitenden Gewerbes, und zwar für

Sattlerei:	Anlage A/2/2
Gold-, Silber- und Perlensticker:	Anlage A/2/3
Handschuhmacher:	Anlage A/2/4
Miedererzeuger:	Anlage A/2/10 ⁴

3. § 1 Z 3 lautet:

„3. für die Lehrberufe chemischer Richtung, und zwar für

Brau- und Getränketechnik, Destillateur:	Anlage A/3/4
Präparator:	Anlage A/3/7 ⁴

4. § 1 Z 4 entfällt.

5. In § 1 Z 5 entfällt die Zeile

„Tierpfleger:	Anlage A/5/4 ⁴ .
---------------	-----------------------------

6. In § 1 Z 6 lautet:

„6. für die Lehrberufe Gastgewerbe und Nahrungsmittelgewerbe, und zwar für

Bäcker/Bäckerin:	Anlage A/6/1
------------------	--------------

Fleischverarbeitung, Fleischverkauf:	Anlage A/6/2
Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau:	Anlage A/6/3
Koch:	Anlage A/6/4
Konditor (Zuckerbäcker):	Anlage A/6/5
Hotel- und Gastgewerbeassistent/Hotel- und Gastgewerbeassistentin:	Anlage A/6/9
Systemgastronomiefachmann:	Anlage A/6/10
Gastronomiefachmann/Gastronomiefachfrau:	Anlage A/6/11“

7. § 1 Z 7 entfällt.

8. § 1 Z 8 lautet:

„8. für den Lehrberuf **grafischer Richtung**, und zwar für

Reprografie:	Anlage A/8/4“
--------------	---------------

9. § 1 Z 9 lautet:

„9. für die Lehrberufe des **kaufmännischen Bereiches**, und zwar für

Waffen- und Munitionshändler:	Anlage A/9/1
Großhandelskaufmann/Großhandelskauffrau	Anlage A/9/2
EDV-Kaufmann:	Anlage A/9/14“

10. § 1 Z 10 bis 19 entfällt.

11. § 1 Z 20 lautet:

„20. für die Lehrberufe des **Bereiches Musikinstrumentenerzeugung**, und zwar für

Harmonikamacher/Harmonikamacherin:	Anlage A/20/2
Blechblasinstrumentenerzeugung:	Anlage A/20/3
Holzblasinstrumentenerzeugung:	Anlage A/20/4
Streich- und Saiteninstrumentenbau:	Anlage A/20/5“

12. § 1 Z 21 entfällt.

13. In § 1 Z 22 entfällt die Zeile

„Papiertechnik:	Anlage A/22/2“
-----------------	----------------

14. § 1 Z 23 lautet:

„23. für den Lehrberuf des **Bereiches Gesundheit und Schönheitspflege**, und zwar für

Friseur und Perückenmacher (Stylist)/Friseurin und Perückenmacherin (Stylistin):	Anlage A/23/1“
--	----------------

15. Dem § 3 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) Die Landesschulräte werden ermächtigt, für Schülerinnen und Schüler mit mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache Abweichungen von den Lehrplänen unter Berücksichtigung der sprachlichen Einschränkung, geeigneter Förderungsmöglichkeiten sowie der grundsätzlichen Aufgabe der Berufsschule vorzunehmen. Für den Unterricht im Rahmen von Sprachstartgruppen und Sprachförderkursen werden die Landesschulräte ermächtigt, festzulegen, dass die Vermittlung der Kenntnis der Unterrichtssprache auf Basis des pädagogisch-didaktischen Konzepts des Pflichtgegenstandes Berufsbezogene Fremdsprache zu erfolgen hat.“

16. § 3a lautet:

„§ 3a. (1) Die Landesschulräte werden ermächtigt, zusätzliche Lehrplanbestimmungen für Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die gemäß § 8b Abs. 1 und 2 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, ausgebildet werden, zu erlassen.

(2) Für Personen, die gemäß § 8b Abs. 1 des Berufsausbildungsgesetzes ausgebildet werden, findet grundsätzlich der Lehrplan des gewählten Lehrberufes Anwendung. Für Personen, die gemäß § 8b Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ausgebildet werden, finden Teile des Lehrplans des gewählten Lehrberufes sowie allenfalls Teile von anderen Lehrplänen Anwendung.

(3) Im Rahmen der zusätzlichen Lehrplanbestimmungen haben die Landesschulräte unter Bedachtnahme auf die gemäß § 8b Abs. 8 des Berufsausbildungsgesetzes festgelegten Ausbildungsziele und -inhalte sowie auf die persönlichen Fähigkeiten und Bedürfnisse der Berufsschülerinnen und Berufsschüler individuell oder nach Möglichkeit auch generell

1. die Bildungs- und Lehraufgaben, die Lehrstoffe und das Stundenausmaß in den einzelnen Pflichtgegenständen sowie
2. an Stelle von Pflichtgegenständen verbindliche Übungen unter entsprechender Adaptierung der Bildungs- und Lehraufgaben, der Lehrstoffe und des Stundenausmaßes

festzulegen. Darüber hinaus können zur Erlangung der festgelegten Ausbildungsziele und -inhalte sowie den persönlichen Fähigkeiten und Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler entsprechend unverbindliche Übungen und Freigegegenstände festgelegt werden.

(4) Eine darüber hinausgehende gänzliche oder teilweise Befreiung vom Besuch der Berufsschule erfolgt gemäß § 23 Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76/1985.“

17. § 4 Abs. 25 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 161/2015 erhält die Absatzbezeichnung „(26)“. Folgender Abs. 27 wird angefügt:

„(27) Die nachstehend genannten Bestimmungen dieser Verordnung sowie die Anlagen zu dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 211/2016 treten wie folgt in bzw. außer Kraft:

1. § 3a tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft;
2. § 3 Abs. 12 tritt mit 1. September 2016 in Kraft;
3. § 1 Z 2, 3, 5, 6, 8, 9, 20, 22 und 23, Anlage A Abschnitt III Unterabschnitt C sowie die Änderungen in den Anlagen A/2/3, A/6/5, A/9/1 und A/20/2 treten hinsichtlich der 1. Klasse mit 1. September 2016, hinsichtlich der 2. Klasse mit 1. September 2017, hinsichtlich der 3. Klasse mit 1. September 2018 und hinsichtlich der 4. Klasse mit 1. September 2019 in Kraft;
4. § 1 Z 1, 4, 7, 10 bis 19 und 21 sowie die Anlagen A/1/1 bis A/1/18, A/2/1, A/2/5 bis A/2/9, A/2/11, A/2/12, A/3/1 bis A/3/3, A/3/5, A/3/6, A/3/8 bis A/3/11, A/4/1 bis A/4/7, A/5/4, A/6/6 bis A/6/8, A/6/12, A/7/1 bis A/7/5, A/8/1 bis A/8/3, A/8/5, A/8/6, A/9/3 bis A/9/13, A/9/15 bis A/9/19, A/10/1 bis A/10/9, A/11/1 bis A/11/4, A/12/1, A/12/3, A/13/1, A/14/1 bis A/14/3, A/15/1 bis A/15/12, A/16/1, A/16/2, A/16/4, A/17/1 bis A/17/8, A/18/1 bis A/18/5, A/19/1, A/20/1, A/21/1 bis A/21/3, A/22/2 und A/23/2 bis A/23/6 in der der vor der Novelle BGBl. II Nr. 211/2016 geltenden Fassung treten hinsichtlich der der 1. Klasse mit 31. August 2016, hinsichtlich der 2. Klasse mit 31. August 2017, hinsichtlich der 3. Klasse mit 31. August 2018 und hinsichtlich der 4. Klasse mit 31. August 2019 außer Kraft.

Die Verordnungen der Landesschulräte können bereits mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt erlassen werden; sie dürfen jedoch nicht vor dem Inkrafttreten der betreffenden Anlage in Kraft gesetzt werden.“

18. In Anlage A (Allgemeine Bestimmungen, Allgemeines Bildungsziel, Allgemeine didaktische Grundsätze, Unterrichtsprinzipien und gemeinsame Unterrichtsgegenstände der Berufsschulen) Abschnitt III (Bildungs- und Lehraufgaben, Lehrstoff, didaktische Grundsätze der einzelnen gemeinsamen Unterrichtsgegenstände) Unterabschnitt C (Berufsbezogene Fremdsprache) lautet der Lehrstoff:

„Lehrstoff:

Die folgenden Themen sind im Sinne der angeführten Bildungs- und Lehraufgabe mit steigendem Schwierigkeitsgrad zu behandeln:

Persönliches Umfeld und Aktuelles:

Selbstdarstellung. Familie und Freunde. Wohnen. Gesundheit und Sozialdienste. Ortsangaben. Freizeit. Reise und Tourismus. Einkauf. Essen und Trinken. Nationales und internationales Zeitgeschehen unter besonderer Berücksichtigung der Jugendkultur.

Berufliches Umfeld:

Arbeitsplatz und Ausbildung. Berufsspezifischer Schriftverkehr. Europass-Lebenslauf und Bewerbungsgespräch. Sicherheit und Umweltschutz.

Beruf (für die Anlagen A/2/2 bis A/2/4 und A/2/10):

Grundbegriffe der Mode- und Bekleidungstechnik. Natürliche, synthetische und gemischte Materialien. Pflege, Reinigungs- und Hilfsmittel. Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe. Messinstrumente. Bekleidung und berufsspezifische Erzeugnisse. Farben. Designentwicklung. Arbeitsverfahren und -techniken. Kundinnen- und Kundenberatung und -betreuung.

Beruf (für die Anlage A/3/4 und A/3/7):

Grundbegriffe der Chemie und Umwelttechnik. Chemikalien und Hilfsstoffe. Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Anlagen. Mess- und Prüfinstrumente. Präparate. Chemische Prozesse. Entsorgung und Recycling. Arbeitsverfahren und -techniken. Einfache Kundinnen- und Kundengespräche.

Beruf (für die Anlagen A/5/1 bis A/5/3):

Grundbegriffe der Botanik. Werk- und Hilfsstoffe. Werkzeuge, Maschinen und Geräte. Blumen und Pflanzen. Kulturen und Pflege. Raum- und Landschaftsgestaltung. Entwürfe und Zeichnungen. Arbeitsverfahren und -techniken. Kundinnen- und Kundenberatung und -betreuung.

Garten- und Grünflächengestaltung – Schwerpunkt Greenkeeping

Grundbegriffe des Golfspiels. Materialien, Ersatzteile. Rasengräser und -krankheiten. Umrechnungstabelle. Arbeitsverfahren und -techniken.

Beruf (für die Anlagen A/6/1 bis A/6/5, A 6/9 bis 6/11):

Grundbegriffe der Ernährung und Gesundheit. Lebens- und Nahrungsmittel. Waren und Produkte. Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe. Tourismus und Service. Rezepturen. Arbeitsverfahren und -techniken. Kundinnen- und Kundenberatung und -betreuung.

Beruf (für die Anlage A/8/4):

Grundbegriffe der Grafik und Medientechnik. Werk- und Hilfsstoffe. Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsschritte. EDV- und Kommunikationssysteme. Designentwicklung. Entwürfe und Designs. Arbeitsverfahren und -techniken. Kundinnen- und Kundenberatung und -betreuung.

Beruf (für die Anlagen A/9/1, A/9/2 und A/9/14):

Grundbegriffe des Handels. Geschäftseinrichtung und Arbeitsmaterialien. EDV- und Kommunikationssysteme. Waren. Kauf und Verkauf. Werbung und Präsentation.

Beruf (für die Anlagen A/20/2 bis A/20/5):

Grundbegriffe der Musiklehre. Werk- und Hilfsstoffe. Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe. Musikinstrumente. Musikgeschichte. Werkzeichnungen. Arbeitsverfahren und -techniken. Einfache Kundinnen- und Kundenberatungsgespräche.

Beruf (für die Anlage A/22/1):

Grundbegriffe der Papiertechnologie. Werk- und Hilfsstoffe. Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Anlagen. Erzeugnisse, Arten und Verwendung. Entwürfe und technische Zeichnungen. Arbeitsverfahren und -techniken.

Beruf (für die Anlage A/23/1):

Grundbegriffe der Biologie. Materialien, Hilfsmittel und Waren. Werkzeuge und Apparate. Arbeitsbehelfe und Saloneinrichtungen. Haar- und Hautbehandlungen. Arbeitsverfahren und -techniken. Kundenberatung und -betreuung. Schnitttechniken.“

19. In Anlage A Abschnitt III Unterabschnitt C lautet der letzte Absatz:

„**Schularbeiten:** zwei bzw. eine in jeder Schulstufe nur für die Anlagen A/9/1, A/9/2 und A/9/14 sofern das Stundenausmaß auf der betreffenden Schulstufe mindestens 40 bzw. 20 Unterrichtsstunden beträgt.“

20. Die Überschrift der Anlage A/2/3 lautet:

„RAHMENLEHRPLAN FÜR DEN LEHRBERUF GOLD-, SILBER- UND PERLENSTICKER“

21. In Anlage A/2/3 Abschnitt I (Studentafel) entfällt die Zeile „A. GOLD-, SILBER- UND PERLENSTICKER“.

22. In Anlage A/2/3 entfallen nach der ersten Studentafel die Zeilen „II. STUDENTAFEL“ und „B. MASCHINSTICKER“ sowie die darauffolgende Studentafel.

23. In Anlage A/2/3 Abschnitt III (Bildungs- und Lehraufgaben sowie Lehrstoff und didaktische Grundsätze der einzelnen Unterrichtsgegenstände) Unterabschnitt Fachunterricht entfallen in sämtlichen Pflichtgegenständen die Lehrstoffspezifikationen für den Lehrberuf Maschinsticker.

24. Die Überschrift der Anlage A/6/5 lautet:

„RAHMENLEHRPLAN FÜR DEN LEHRBERUF KONDITOR (ZUCKERBÄCKER)“

25. In Anlage A/6/5 entfällt nach der Anlagenüberschrift die Zeile „A. FÜR KONDITOR (ZUCKERBÄCKER)“.

26. In Anlage A/6/5 entfallen nach der ersten Stundentafel die Zeile „B. FÜR LEBZELTER UND WACHSZIEHER, BONBON- und KONFEKTMACHER“ sowie die darauffolgende Stundentafel.

27. In Anlage A/6/5 Abschnitt III (Bildungs- und Lehraufgaben sowie Lehrstoff und didaktische Grundsätze der einzelnen Unterrichtsgegenstände) Unterabschnitt Fachunterricht entfallen in den Pflichtgegenständen Fachkunde und Praktikum die Lehrstoffspezifikationen für den Lehrberuf Bonbon- und Konfektmacher.

28. Die Überschrift der Anlage A/9/1 lautet:

„RAHMENLEHRPLAN FÜR DEN LEHRBERUF WAFFEN- UND MUNITIONSHÄNDLER“

29. In Anlage A/9/1 Abschnitt III (Bildungs- und Lehraufgaben sowie Lehrstoff und didaktische Grundsätze der einzelnen Unterrichtsgegenstände) Unterabschnitt Betriebswirtschaftlicher Unterricht entfällt in den Pflichtgegenständen Wirtschaftskunde und Betriebswirtschaftliches Praktikum im ersten Absatz der Bildungs- und Lehraufgabe bzw. der didaktischen Grundsätze jeweils die Wendung „Einzelhandels bzw.“.

30. In Anlage A/9/1 Abschnitt III Unterabschnitt Fachunterricht Pflichtgegenstand Werbetechnisches Praktikum entfällt in der Bildungs- und Lehraufgabe sowie im ersten Absatz der didaktischen Grundsätze jeweils die Wendung „Einzelhandels bzw.“.

31. In Anlage A/9/1 Abschnitt III Unterabschnitt Fachunterricht Pflichtgegenstand Warenspezifisches Verkaufspraktikum entfallen im Lehrstoff der Abschnitt Branchenschwerpunkte sowie die darauffolgenden Überschriften „Lehrstoffspezifikation“ und „Waffen- und Munitionshändler“ und entfallen in den didaktischen Grundsätzen der erste, der dritte und der vierte Absatz sowie der erste Satz des zweiten Absatzes.

32. Die Überschrift der Anlage A/20/2 lautet:

„RAHMENLEHRPLAN FÜR DEN LEHRBERUF HARMONIKAMACHER/HARMONIKAMACHERIN“

33. In Anlage A/20/2 Abschnitt I (Stundentafel) entfallen die Zeile „A. ORGELBAU“ und die darauffolgende Stundentafel sowie nach der Stundentafel die Zeile „B. HARMONIKAMACHER/HARMONIKAMACHERIN“.

34. In Anlage A/20/2 Abschnitt III (Bildungs- und Lehraufgaben sowie Lehrstoff und didaktische Grundsätze der einzelnen Unterrichtsgegenstände) Unterabschnitt Fachunterricht Pflichtgegenstand Technologie und Instrumentenkunde entfallen im vierten Absatz der Bildungs- und Lehraufgabe die Wendung „Orgeln bzw.“ sowie im Lehrstoff in der ersten Zeile des Abschnitts Spezielle Instrumentenkunde die Wendung „Orgeln und“.

35. In Anlage A/20/2 Abschnitt III Unterabschnitt Fachunterricht Pflichtgegenstand Technologie und Instrumentenkunde entfällt im Lehrstoff der Abschnitt Zusätzlich für den Lehrberuf Orgelbau.

36. In Anlage A/20/2 Abschnitt III Unterabschnitt Fachunterricht entfallen im Pflichtgegenstand Angewandte Mathematik der Lehrstoffabschnitt Zusätzlich für den Lehrberuf Orgelbau und in den Pflichtgegenständen Computergestütztes Fachzeichnen und Praktikum jeweils die Lehrstoffspezifikationen für den Lehrberuf Orgelbau.

37. In Anlage A/20/2 Abschnitt III Unterabschnitt Fachunterricht entfällt der Pflichtgegenstand Projektpraktikum (nur für den Lehrberuf Orgelbau).

38. Die Anlagen A/1/1 bis A/1/18, A/2/1, A/2/5 bis A/2/9, A/2/11, A/2/12, A/3/1 bis A/3/3, A/3/5, A/3/6, A/3/8 bis A/3/11, A/4/1 bis A/4/7, A/5/4, A/6/6 bis A/6/8, A/6/12, A/7/1 bis A/7/5, A/8/1 bis A/8/3, A/8/5, A/8/6, A/9/3 bis A/9/13, A/9/15 bis A/9/19, A/10/1 bis A/10/9, A/11/1 bis A/11/4, A/12/1, A/12/3, A/13/1, A/14/1 bis A/14/3, A/15/1 bis A/15/12, A/16/1, A/16/2, A/16/4, A/17/1 bis A/17/8, A/18/1 bis A/18/5, A/19/1, A/20/1, A/21/1 bis A/21/3, A/22/2, A/23/2 bis A/23/6 entfallen.

Artikel 4

Änderung der Zeugnisformularverordnung

Auf Grund des § 22 Abs. 9 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBI. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 56/2016, wird verordnet:

Die Zeugnisformularverordnung, BGBI. Nr. 415/1989, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBI. II Nr. 107/2016, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird die Z 22a durch folgende Z 22a und 22b ersetzt:

„22a. wenn ein Schüler an einer Berufsschule unter Anwendung des § 3a der Verordnung über die Lehrpläne für Berufsschulen, BGBI. Nr. 430/1976, gemäß § 8b Abs. 1 oder Abs. 2 oder gemäß § 8c in Verbindung mit § 8b Abs. 1 oder Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBI. Nr. 142/1969, unterrichtet wurde:

„Er/Sie wurde gemäß § 8b Abs. 1/§ 8b Abs. 2/§ 8c in Verbindung mit § 8b Abs. 1/§ 8c in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBI. Nr. 142/1969, unter Anwendung des § 3a der Verordnung über die Lehrpläne für Berufsschulen, BGBI. Nr. 430/1976 in der jeweils geltenden Fassung, unterrichtet.“;

22b. wenn ein Schüler an einer Berufsschule unter Anwendung des § 4 der Verordnung über die Lehrpläne für Berufsschulen (Lehrplan 2016), BGBI. II Nr. 211/2016, gemäß § 8b Abs. 1 oder Abs. 2 oder gemäß § 8c in Verbindung mit § 8b Abs. 1 oder Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBI. Nr. 142/1969, unterrichtet wurde:

„Er/Sie wurde gemäß § 8b Abs. 1/§ 8b Abs. 2/§ 8c in Verbindung mit § 8b Abs. 1/§ 8c in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBI. Nr. 142/1969, unter Anwendung des § 4 der Verordnung über die Lehrpläne für Berufsschulen (Lehrplan 2016), BGBI. Nr. 211/2016 in der jeweils geltenden Fassung, unterrichtet.“;

2. Dem § 12 wird folgender Abs. 16 angefügt:

„(16) § 3 Abs. 1 Z 22a und 22b in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 211/2016 tritt mit 1. September 2016 in Kraft.“

Hammerschmid